

Allgemeine Wärmelieferbedingungen der Energie Nenzing - Nahwärme

Fassung 08.03.2024

1. Einleitung

- (1) Die Marktgemeinde Nenzing, 6710 Nenzing, Landstraße 1 (im Folgenden „EN-N“ genannt) ist Eigentümer und Betreiber einer Nahwärme-Heizanlage samt Leitungsnetz zur Versorgung mit Wärme.
- (2) Die EN-N errichtet und betreibt Wärmeübergabestationen und beliefert Kunden mit Wärme für Raumheizung, Brauchwarmwasser und Prozesswärme.
- (3) Diese Allgemeinen Wärmelieferbedingungen und das Tarifblatt in der jeweils gültigen Fassung liegen bei der FWN auf, können von Kunden im Internet unter <https://nenzing.at/nahwaerme> abgerufen werden und werden Kunden über Verlangen per E-Mail oder auch postalisch übermittelt. Sie gelten für alle Verträge der EN-N mit Kunden.

2. Vertragsabschluss und Rücktritt

- (1) Der Wärmelieferungsvertrag kommt dadurch zustande, dass die Parteien einen Vertrag abschließen oder der Kunde Wärme von EN-N bezieht und dafür mindestens eine Zahlung leistet.
- (2) Wurde die Vertragserklärung weder in den von EN-N für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von ihr dafür auf einer Messe benützten Stand abgegeben oder der Vertrag im Fernabsatz abgeschlossen und ist der Kunde Konsument im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, kann er binnen 14 Tagen (Postaufgabe) ab Vertragsabschluss und Ausfolgung der Vertragsurkunde schriftlich vom Vertrag zurücktreten.

3. Laufzeit / Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt gemäß Punkt 2. Abs 1 (Vertragsabschluss) in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Der Vertrag kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten jeweils zum Ablauf eines Halbjahres (30.06. bzw 31.12.) schriftlich gekündigt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist die Postaufgabe maßgebend.
- (3) Sind Bindungsfristen (Mindestvertragslaufzeit) vertraglich vereinbart, ist eine ordentliche Kündigung erst nach deren Ablauf möglich.
- (4) Eine vorzeitige Beendigung aus wichtigem Grund (Insolvenz des Kunden etc) ist jederzeit zulässig.

4. Anschluss an das Versorgungsnetz (Leitungsnetz) der EN-N und Wärmeübergabestation

- (1) Der Anschluss des Kunden bzw seiner Wärmeverteilungsanlage an das Versorgungsnetz der

EN-N erfolgt über die Wärmeübergabestation. Dazu zählen die Zu- und Ableitungen für den Wärmeträger (Wasser), der Wärmetauscher sowie Mess- und Steuerungseinrichtungen, insbesondere der Wärmezähler.

- (2) Die Wärmeübergabestation ist und bleibt Eigentum der EN-N. Das Eigentum der EN-N endet an der Sekundärseite der Wärmeübergabestation.
- (3) Die für die Errichtung, Wartung, Instandhaltung und Betrieb der Wärmeübergabestation erforderlichen Räumlichkeiten (Hausanschlussraum) stellt der Kunde EN-N für die Dauer des Vertrages und eine daran anschließende, angemessene Zeitspanne für den Abbau derselben gemäß Abs 7 unentgeltlich zur Verfügung. Das gilt auch für die Ab- und Zuleitungen, die im Grundstück des Kunden verlegt werden.
- (4) Der Kunde hat im Hausanschlussraum auf eigene Kosten für ein für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wärmeübergabestation erforderliches Raumklima (keine Feuchtigkeit), Stromversorgung, Entwässerung und Schutz vor Frostschäden zu sorgen. Er hat die Wärmeübergabestation außerdem schonend und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen und jeden Schaden, insbesondere jedes Undicht werden, EN-N unverzüglich zu melden.
- (5) EN-N wird nach Abschluss allenfalls auf dem Grundstück des Kunden erforderlicher Grabungsarbeiten für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an diesen Leitungen oder deren Erneuerung das ursprüngliche Gelände wieder herstellen.
- (6) Wenn und soweit für den Anschluss eines anderen Objektes an das Leitungsnetz von EN-N die Inanspruchnahme des Grundstücks des Kunden zweckmäßig oder erforderlich ist, stellt der Kunde sein Grundstück – bzw eine gemeinsam abzustimmende Leitungstrasse – dafür und zur Durchleitung der Wärme zum anderen Objekt unentgeltlich zur Verfügung.
- (7) Bei Vertragsbeendigung werden der Wärmetauscher, die Mess- und Steuerungseinrichtungen, insbesondere der Wärmezähler abgebaut und die Fernwärmeleitung an der Hauptleitung abgetrennt. Die Ab- und Zuleitungen werden im Objekt des Kunden verschlossen. Eine darüber hinausgehende Entfernung der im Grundstück des Kunden verlegten Ab- und Zuleitungen erfolgt nur über Verlangen des Kunden und wenn dieser die dafür anfallenden Kosten übernimmt.

5. Wärmeverteilungsanlage des Kunden

- (1) Die Wärmeverteilungsanlage des Kunden beginnt hinter der in diesem Vertrag festgelegten Eigentumsgrenze

(Wärmeübergabestation). Sie ist vom Kunden auf eigene Kosten und Gefahr dem Stand der Technik entsprechend und nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Auflagen zu errichten, zu betreiben, instand zu halten und gegebenenfalls zu erneuern.

- (2) Der Kunde hat seine Wärmeverteilungsanlage so zu betreiben, dass störende Rückwirkungen auf die oder Beschädigungen der Wärmeübergabestation ausgeschlossen sind.
- (3) EN-N verwendet in seinem Versorgungsnetz Wasser als Wärmeträger. Die Wärmeverteilungsanlage des Kunden ist für einen Nenndruck von drei Bar und eine maximale Vorlauftemperatur von 100° Celsius auszulegen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Wärmeverteilungsanlage im Hinblick auf diese Vorlauftemperatur richtig dimensioniert und eingestellt ist und außerdem sach- und fachgerecht errichtet und betrieben wird und mangelfrei funktioniert. Die Rücklauftemperatur darf höchstens 40° Celsius bei Neubauten bzw 45° Celsius bei Altbauten – während der Warmwasseraufbereitung mittels Boiler kurzfristig 60° Celsius – betragen. Ausnahmen hievon bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- (4) Der Kunde hat seine Wärmeverteilungsanlage nach Ö-Norm H5195-1, das heißt insbesondere mit kalkfreiem Wasser zu befüllen. Er wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen diese Pflicht zu Schäden (zB Verschlammung) an der Wärmeübergabestation führen kann, die er zu ersetzen hat.

6. Bezugsmenge und Anschlussleistung

- (1) EN-N ist nach Maßgabe dieser Lieferbedingungen verpflichtet, eine mit dem Kunden allenfalls individuell vereinbarte Anschlussleistung zur Verfügung zu stellen und die Bezugsmenge / Jahr zu liefern.
- (2) Der Kunde hat keinen Rechtsanspruch auf eine Änderung bzw Überschreitung einer vertraglich vereinbarten Anschlussleistung und/oder Bezugsmenge. Eine Änderung der Bezugsmenge und/oder Anschlussleistung bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen EN-N und dem Kunden.
- (3) Der Kunde ist grundsätzlich verpflichtet, seinen gesamten Wärmebedarf über Wärmelieferungen der EN-N zu decken. Der Betrieb zusätzlicher Anlagen zur Wärmeerzeugung (Gas- und Ölheizung, Wärmepumpen, PV-Anlagen, nicht aber Kachelöfen, Wärmerückgewinnungsanlagen, thermische Solaranlagen, bestehende Stückholzheizungen) ist verboten bzw nur nach Abschluss schriftlichen Sondervereinbarung des Kunden mit EN-N zulässig. Bei Verstößen des Kunden

gegen diesen Vertragspunkt ist EN-N berechtigt, zusätzlich zu Arbeits- und Messpreis auch einen angemessenen Leistungspreis zur Abgeltung des Aufwandes für die Bereitstellung thermischer Leistung zu verrechnen.

7. Lieferunterbrechungen

- (1) EN-N ist berechtigt, die Wärmelieferung zu unterbrechen:
 - a) Wenn und soweit sie an der Erzeugung, am Bezug oder an der Lieferung von Wärme durch höhere Gewalt gehindert wird,
 - b) wenn und soweit sonstige Hindernisse vorliegen, die nicht in der Verantwortung von EN-N liegen,
 - c) wenn der Kunde trotz Setzen einer Nachfrist von 14 Tagen fällige Rechnungen nicht bezahlt oder andere Vertragspflichten verletzt,
 - d) wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Einleitung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens unterbleibt,
 - e) wenn die Zustimmung von Grundeigentümern zur Belieferung des Kunden mit Wärme oder zur Errichtung der Wärmeversorgungsanlage nicht vorgelegt wird oder nachträglich wegfällt,
 - f) wenn und soweit dies zur Befolgung behördlicher Anordnungen, Auflagen oder Ähnlichem erforderlich ist,
 - g) wenn und soweit dies zur Vornahme von Arbeiten am Heizwerk oder dem Leitungsnetz von EN-N erforderlich ist,
 - h) wenn der Kunde unbefugt Wärme bezieht, etwa indem er den Wärmezähler umgeht oder manipuliert,
 - i) wenn der Kunde die Wärmeübergabestation, insbesondere den Wärmezähler oder den Wärmetauscher ohne Zustimmung von EN-N verändert oder sie entfernt, beschädigt oder sie sonst in ihrer Funktion beeinträchtigt, wozu insbesondere eine Verletzung und Entfernung von Plomben zählt.
- (2) EN-N wird den Kunden zeitnah über die Gründe der Lieferunterbrechung informieren. Sie wird die Lieferung nach Wegfall dieser Gründe wieder aufnehmen.

8. Haftung

- (1) EN-N haftet dem Kunden für schuldhaft zugefügte Personenschäden. Für sonstige Schäden haftet EN-N nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für sämtliche Schäden – ausgenommen Personenschäden – mit einem Höchstbetrag von € 5.000,- begrenzt.

9. Preis und Preisänderung

- (1) EN-N beliefert den Kunden zum im Tarifblatt angeführten Wärmepreis. Dieser setzt sich aus Arbeitspreis und

Messpreis zusammen. Der Arbeitspreis bezieht sich auf die Lieferung von Wärme und wird in Euro je kWh angegeben. Der Messpreis gilt den Aufwand von EN-N für die Beistellung, Prüfung, Wartung und das Ablesen des Zählers ab und wird in Euro pro Monat angegeben.

- (2) Die Preise laut Tarifblatt sind dort sowohl als Netto- als auch als Bruttopreise inklusive Umsatzsteuer und sonstiger derzeit bestehender Steuern und Abgaben angegeben. Die Bruttopreise werden kaufmännisch gerundet. Sie sind vom Kunden zu bezahlen.
- (3) Sollte sich die Lieferung von Wärme wegen künftiger Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen allenfalls geschaffener Preisbehörden oder sonstigen Regierungs- und Verwaltungsmaßnahmen verteuern oder verbilligen, verändert sich der Wärmepreis im behördlich oder gesetzlich festgelegten Ausmaß von dem Zeitpunkt an, ab dem die gesetzliche oder behördliche Maßnahme wirksam wird. EN-N wird den Kunden darüber in geeigneter Weise informieren.
- (4) Der Wärmepreis ist veränderlich und wertgesichert zu leisten. Preisänderungen haben sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch EN-N als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen zu berücksichtigen.
- (5) Der Wärmepreis wird durch Bindung an den vom Land Salzburg verlautbarten Salzburger Biowärmeindex (im Internet unter Salzburger Biowärmeindex_23022023.pdf abrufbar) oder einen künftig gleichwertigen vom Land Vorarlberg veröffentlichten Nachfolgeindex wertgesichert. Für den Fall, dass kein Nachfolgeindex verlautbart wird, ist die Preisänderung anhand dem dem Salzburger Biowärmeindex zu Grunde gelegten Indexzahlenmix (Energieholzindex, Strompreisindex, Personalkosten, Ölkosten bzw Verbraucherpreisindex, Baupreisindex) sowie der Gewichtung der einzelnen Positionen im Salzburger Biowärmeindex zu ermitteln.
- (6) Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist derzeit und bis auf Weiteres die für den Monat 04-2023 (2. Quartal 2023) verlautbarte Indexzahl. Der Wärmepreis verändert sich in dem Ausmaß, in dem sich der genannte Index gegenüber der Ausgangsbasis verändert. Preisänderungen für die Wertsicherung werden den Kunden zumindest jährlich mittels aktualisierendem Tarifblatt mitgeteilt. Der Kunde ist verpflichtet, den durch die Indexanpassung erhöhten oder gesenkten Wärmepreis ab Veröffentlichung bzw. Übermittlung des aktualisierten Tarifblattes zu bezahlen. Erfolgt die Anpassung des Wärmepreises aufgrund der Wertsicherung nicht unmittelbar nach der entsprechenden

Indexerhöhung, so liegt darin kein (schlüssiger) Verzicht auf die Erhöhung.

- (7) Der Messpreis (sowie auch pauschalierte Mehrkosten gemäß Punkten 10.5. und 10.7.) werden anhand des „Salzburger Biowärmeindex – Grundpreis“ (Mix aus Verbraucherpreisindex und Baupreisindex) wertgesichert gehalten.
- (8) Der Arbeitspreis wird anhand des „Salzburger Biowärmeindex – Arbeitspreis II“ (Mix aus Energieholzindex, Strompreisindex, Personalkosten, Ölkosten) wertgesichert gehalten.
- (9) Falls sich die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Voraussetzungen gegenüber jenen im Zeitpunkt des Abschlusses des Wärmeliefervertrages grundlegend ändern sollten, verpflichten sich die Vertragspartner den Vertrag (insbesondere Leistung und Gegenleistung) entweder an die geänderten Verhältnisse anzupassen oder innert angemessener Frist aufzulösen.

10. Abrechnung, Zahlung und Verzug

- (1) Grundlage der Abrechnung des Arbeitspreises ist das Ergebnis der Wärmezählung laut Wärmezähler. EN-N wird den Wärmezähler zu diesem Zweck zumindest einmal jährlich ablesen. Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum zwischen zwei Ablesungen.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so werden die neuen Preise – falls keine entsprechenden, abgelesenen Messergebnisse vorliegen – zeitanteilig berechnet.
- (3) EN-N legt dem Kunden über die von ihr im Abrechnungszeitraum gelieferte Wärme im Nachhinein Rechnung. Einsprüche gegen Rechnungen haben innerhalb von drei Monaten nach Erhalt zu erfolgen. Spätere Einwände sind unbeachtlich, außer Unrichtigkeiten sind für Kunden nicht oder nur schwer feststellbar. Der Kunde ist auf die Einspruchsmöglichkeit sowie die Folgen bei der Rechnungslegung hinzuweisen.
- (4) Der Kunde leistet quartalsweise Abschlagszahlungen, die auf das Entgelt für den laufenden Abrechnungszeitraum angerechnet werden. Diese Abschlagszahlungen werden entsprechend dem Wärmeverbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist das nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Objekte. Macht der Kunde einen anderen Verbrauch glaubhaft, wird das angemessen berücksichtigt.
- (5) Die Abschlagszahlungen sind bis zum 15. eines jeden Quartals auf das dem Kunden bekanntgegebene Konto der EN-N zu bezahlen. Ein sich aus der Abrechnung gemäß Abs 2 ergebender Saldo gegenüber den Abschlagszahlungen ist vom Kunden binnen 14 Tagen

nach Rechnungslegung auszugleichen, ein Guthaben ist durch die EN-N innerhalb derselben Frist zu erstatten.

- (6) Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs hat zur administrativen Erleichterung primär mittels Einzugsermächtigung oder Bestätigung eines Dauerauftrages der EN-N vorzulegen
- (7) Gerät der Kunde mit einer ihm obliegenden Verbindlichkeit in Verzug, schuldet er Verzugszinsen von 4% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. EN-N ist außerdem berechtigt, den Ersatz anderer, vom Schuldner verschuldeter und EN-N erwachsener Schäden in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung geltend zu machen. Das gilt insbesondere für Mahnspesen und die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen.
- (8) Mitarbeiter von EN-N oder andere von ihr beauftragte Dritte haben in Absprache mit dem Kunden das Recht auf Zutritt zur Wärmeübergabestation, insbesondere zum Wärmezähler, um die Rechte und Pflichten von EN-N aus diesem Vertrag wahrzunehmen und insbesondere den Wärmezähler abzulesen. Liegen ohne Verschulden von EN-N keine oder unrichtige Messdaten vor, ist EN-N berechtigt, die Messdaten gemäß Punkt 11. zu schätzen.

11. Berechnungsfehler / Vertragsstrafe

- (1) Wärmezähler sind geeicht und periodisch zu überprüfen bzw. auszutauschen.
- (2) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung (Wärmezähler) eine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenze oder werden in der Ermittlung des Rechnungsbetrages Fehler festgestellt, muss
 - a) EN-N den zuviel bezahlten Betrag erstatten oder
 - b) der Kunde den zu niedrig berechneten Betrag nachzahlen.
- (3) Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei feststellbar, oder zeigt die Messeinrichtung den Verbrauch nicht oder nicht richtig an, ermittelt EN-N den Verbrauch unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse nach folgendem Verfahren:
 - a) Heranziehen der Messwerte einer allenfalls vorhandenen Kontrolleinrichtung,
 - b) Schätzung aufgrund des Verbrauchs eines vorangegangenen, gleichartigen Abrechnungszeitraums oder
 - c) Berechnung des Durchschnittsverbrauchs des Kunden. Dabei wird der Durchschnittsverbrauch der letzten drei Abrechnungszeiträume mit fehlerfreien Messdaten zugrunde gelegt.
- (4) In allen drei Fällen sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Ein sich aus den Abs 1. und 2. gegenüber früheren Abrechnungszeiträumen

ergebender Saldo kann längstens für den Zeitraum von drei Jahren vor Feststellung des Fehlers zurückverlangt werden. Bereicherungsrechtliche Ansprüche sowohl des Kunden als auch der EN-N bleiben hievon unberührt.

- (5) Wenn der Kunde Mess-, Steuer oder Datenübertragungseinrichtungen umgeht oder Messergebnisse manipuliert ist er zur Bezahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet. Der geltende Arbeitspreis wird diesfalls um 25 % erhöht. Zugleich wird angenommen, dass der Kunde für die Dauer des unbefugten Bezuges die der technischen Konzeption seiner Anlage entsprechende maximale übertragbare Leistung entsprechend dem täglichen Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Kundenanlagen beansprucht hat. Kann die Dauer der unbefugten Energieentnahme nicht mit ausreichender Plausibilität ermittelt werden, wird die Vertragsstrafe für ein Jahr berechnet.

12. Datenschutz

- (1) EN-N verarbeitet Daten von Kunden ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, TKG 2003).
- (2) Während Verhandlungen über einen Vertragsabschluss mit potentiellen Kunden, werden angegebenen Daten zwecks Bearbeitung der Anfrage und für den Fall von Anschlussfragen sechs Monate gespeichert. Die bereit gestellten Daten sind zur Vertragserfüllung bzw. zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich. EN-N gibt Daten des Kunden nicht ohne dessen Zustimmung weiter. Die Zustimmung zur Übermittlung der Kundendaten inklusive Bankdaten an die abwickelnden Bankinstitute / Zahlungsdienstleister zur Abwicklung, an beauftragte Subunternehmer zur Leistungserfüllung sowie an Steuer- und Rechtsberater zur Erfüllung der steuerrechtlichen Verpflichtungen von - EN-N wird erteilt. Im Falle eines Vertragsabschlusses werden sämtliche Daten (insbesondere Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, Emailadresse, Grundstücksnummer, Lieferbezug und -datum) aus dem Vertragsverhältnis bis zum Ablauf der steuerrechtlichen Aufbewahrungsfrist (7 Jahre) gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen des § 96 Abs 3 TKG sowie des Art 6 Abs 1 lit a (Einwilligung) und/oder lit b (notwendig zur Vertragserfüllung) der DSGVO.
- (3) Der Kunde hat grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch. Falls die Verarbeitung seiner Daten nach Auffassung des Kunden gegen das Datenschutzrecht verstößt oder datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise

verletzt worden sind, kann sich der Kunde bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.

- (4) EN-N kann unter folgenden Kontaktdaten erreicht werden:
 Marktgemeinde Nenzing, 6710 Nenzing, Landstraße 1;
 E: gemeinde@nenzing.at.

13. Schlussbestimmungen

- (1) Der Kunde hat EN-N Änderungen seiner Anschrift sofort bekanntzugeben, widrigenfalls gültig an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift zugestellt werden kann.
- (2) EN-N ist zu Änderungen der Allgemeinen Wärmelieferbedingungen berechtigt, die dem Kunden schriftlich mitzuteilen sind. Sofern der Kunde den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widerspricht, gelten die jeweils geänderten Allgemeinen Wärmelieferbedingungen. Widerspricht der Kunde den Änderungen fristgerecht, ist EN-N berechtigt den Vertrag zu den ursprünglichen Allgemeinen Wärmelieferbedingungen aufrechtzuerhalten oder diesen zum nächsten Beendigungstermin aufzukündigen. EN-N wird den Kunden anlässlich der Verständigung über die Änderung auf die Bedeutung seines Verhaltens und die damit verbundenen Folgen hinweisen.
- (3) Der Kunde hat EN-N einen Wechsel in seiner Person unverzüglich mitzuteilen. Der Eintritt eines Dritten in die Rechte und Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag ist nur mit Zustimmung von EN-N zulässig. Erfolgt dieser Wechsel während eines Abrechnungszeitraumes ohne Verständigung von EN-N, haften der bisherige und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus diesem Abrechnungszeitraum.
- (4) EN-N ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Ist der Kunde Verbraucher iSd KSchG, ist diese Übertragung nur mit seiner Zustimmung zulässig. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde auch vom neuen Versorger Wärme bezieht. EN-N wird den Kunden in einer Verständigung rechtzeitig auf die Tatsache der Übertragung und, so er Verbraucher im Sinne des KSchG ist, darauf aufmerksam machen, dass sein Bezug vom Rechtsnachfolger als schlüssige Zustimmung zur Übertragung gilt.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Wärmelieferbedingungen unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Diese unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmungen sind durch wirksame und durchsetzbare Bestimmungen zu

ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck am ehesten Erreichen (salvatorische Klausel).

- (6) Es gilt Österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UNK). Für alle Streitigkeiten aus Verträgen der FWN mit Kunden gilt das sachliche und örtliche zuständige Gericht für Nenzing. Für Verbraucher gilt der Gerichtsstand des § 14 KSchG.

14. Informationen zur Ausübung des Widerrufsrechts

- (1) Der Kunde hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen den Wärmeliefervertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.
- (2) Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde EN-N mittels einer eindeutigen Erklärung (Einschreiben) über seinen Entschluss, den Wärmeliefervertrag zu widerrufen, informieren. Der Kunde kann dafür das Muster-Widerrufsformular unter Punkt 15. verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist abgesendet wird.
- (3) Folgen des Widerrufs: Wenn der Kunde den Wärmeliefervertrag widerruft, hat EN-N ihm alle Zahlungen, die EN-N vom Kunden erhalten hat unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf bei EN-N eingegangen ist. Für diese Rückzahlung wird dasselbe Zahlungsmittel, der ursprünglichen Transaktion eingesetzt, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.
- (4) Hat der Kunde verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Nahwärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat er EN-N einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde EN-N von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

15. Muster-Widerrufsformular

Wenn der Kunde den Wärmeliefervertrag widerrufen will, dann kann nachstehendes Formular ausgefüllt und an EN-N gesendet werden:

An
Marktgemeinde Nenzing
Landstraße 1
6710 Nenzing

Hiermit widerrufe(n) ich/wir

Vor und Zuname(n):.....
Adresse(n):.....

den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag vom
..... über den Anschluss des Objektes
....., das auf dem/den
Grundstück/en Nr/n GB 90013
Nenzing errichtet ist/wird, an das Leitungsnetz der EN-N,
die Errichtung und der Betrieb einer
Wärmeübergabestation für/in diesem Objekt sowie die
Lieferung von Wärme für Raumheizung,
Brauchwarmwasser und Prozesswärme hierfür von EN-N
an den Kunden (Wärmelieferungsvertrag).

Nenzing, am.....
.....
Kunde / Grundstückseigentümer